

MARKTGEMEINDE MARIA SAALAm Platzl 7, 9063 Maria Saal

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.06.2016, Zahl: 004-2/2016/GR, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinde (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)
- (2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen. (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen. (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)
- (4) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung einzelne Tatbestände zu umschreiben, durch die im Gemeindegebiet oder in einzelnen Bereichen einer Gemeinde jedenfalls störender Lärm (Abs. 2) ungebührlicherweise (Abs. 3) erregt wird; auf den Charakter einer Gemeinde insgesamt, auf die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen, auf die Bebauungsdichte und auf die örtlichen Gegebenheiten ist ebenso Bedacht zu nehmen, wie auf das besondere Schutzbedürfnis während der Zeit der Nachtruhe und der Mittagsruhe. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung)
- (5) Die der Gemeinde nach Abs. 4 obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Lautes Singen, Musizieren, Kegeln, den lauten Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.
- b) Das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und

Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.

- c) Den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten und Kreissägen u.ä., die im Freien einen 50 dBA übersteigenden Lärm erzeugen in Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten am Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 06.00 Uhr.
- d) Den Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten ist an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 17.00 Uhr.
- e) Das, durch Mängel des Tierhalters in der Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht von dessen Tieren verursachte, länger andauernde Bellen, Jaulen und Ähnliches in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- f) Ultraschall-Schädlings- und Tiervertreiber und dgl. sind so aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche des Gerätes auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit nicht mehr wahrnehmbar sind.

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,00 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

ξ4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 26.05.2008, Zahl 004-1/2008/GR, außer Kraft.

Maria Saal, 13.06.2016

Der Bürgermeister

Anton Schmidt

Angeschlagen am: 14.06.2016 Abgenommen am: 28.06.2016